

## km Steuerrecht

### Neues von der Umsatzsteuer

Das Abgabenänderungsgesetz 2010 beschert uns ab dem kommenden Jahr – wieder einmal – geänderte Bestimmungen über den Leistungsort bei sonstigen Leistungen und interessante Neuerungen bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

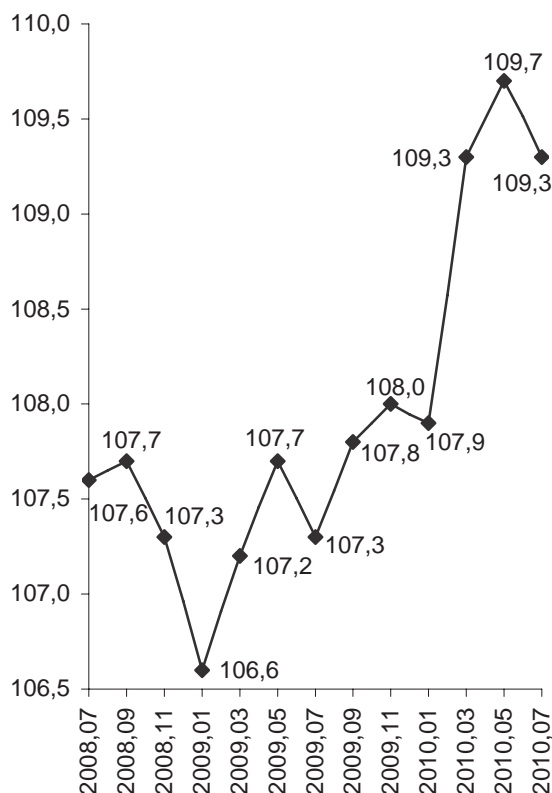
#### Leistungsort bei sonstigen Leistungen

Mit Anfang des Jahres 2010 war eine große Umstellung im Umsatzsteuergesetz in Kraft getreten, mit der das System der Leistungsortbestimmung bei den sonstigen Leistungen (va Dienstleistungen) völlig neu geregelt wurde.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, kann eine Grundregel angewendet werden: Wird die sonstige Leistung an einen Unternehmer erbracht, gilt sie dort als ausgeführt, wo der Leistungsempfänger

## Zu Beginn

### Verbraucherpreisindex 2005



Karat Business Consulting Management GmbH & Co KG  
Schärdingerstraße 15, 4061 Pasching / Austria

sein Unternehmen betreibt. Wird sie hingegen an einen Nichtunternehmer (eine Privatperson) erbracht, gilt sie am dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt.

**„Ab 2011 Anwendung des Empfängerortprinzips als Generalnorm.“**

Berät etwa ein Rechtsanwalt in seiner Wiener Kanzlei einen Unternehmer aus Deutschland, so erbringt er seine Leistung nach der Fiktion des Umsatzsteuergesetzes in Deutschland. Er muss seine Rechnung daher netto ausstellen, die Umsatzsteuerschuld geht gemäß dem System des „reverse-charge“ auf den Empfänger der Leistung über. Lässt sich der deutsche Klient des Rechtsanwaltes hingegen als Privatperson beraten, liegt der Leistungsort in Österreich, und die Rechnung des Rechtsanwaltes muss mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt werden.

## Inhalt

### Steuerrecht

- Neues von der Umsatzsteuer. . . . . 1
- Neue Belastungen für die Baubranche. . . . . 2

### Sozial- und Arbeitsrecht

- Voraussichtliche SV-Werte 2011 . . . . . 3
- Vordienstzeiten für die kollektivvertragliche Einstufung . . 3
- Automatisierte Zustellung von Krankenstandsbescheinigungen . . . . . 5

### Finanzen und Betriebswirtschaft

- Eigenkapitalersatzrecht . . . . . 5

### Recht Allgemein

- Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010. . . . . 6

Eine davon bestehende Ausnahme betrifft kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen. Derartige Leistungen gelten nach der derzeitigen Rechtslage an dem Ort als ausgeführt, an dem der leistende Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.

Mit der ab 1. Jänner 2011 geltenden Neufassung des Umsatzsteuergesetzes wird diese Ausnahme beseitigt. Ab dann soll auch für diese Leistungen die oben genannte Grundregel gelten. Der tatsächliche Ort der Leistungserbringung ist dann nur mehr für Umsätze mit Nichtunternehmern von Bedeutung.

Bietet zum Beispiel ein österreichisches Unternehmen EDV-Kurse an und hält diese in ihren eigenen Räumlichkeiten in Graz ab, sind bis Ende 2010 Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen, egal ob der Kunde Unternehmer aus dem In- oder Ausland oder Privatperson ist. Ab kommendem Jahr ist (wie beim Rechtsanwalt) die Rechnung an den ausländischen Unternehmer jedoch ohne Umsatzsteuer auszustellen.

### Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Einige für viele Unternehmer bedeutsame Änderungen wird das neue Jahr hinsichtlich der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw Jahreserklärungen bringen.

Wer im Vorjahr nicht mehr als €100.000,- Umsatz erzielt hat, muss ab 2011 nur mehr vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Bislang lag die Umsatzgrenze für diese Erleichterung bei €30.000,- und hat somit nur für – regelbesteuerte – Kleinunternehmer gegolten.

**„Keine Verpflichtung zum Wechsel auf die vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung.“**

Allerdings ist man nicht verpflichtet, auf die Quartalsmeldung umzusteigen. Gibt man nämlich bis 15. März eine Umsatzsteuer-Voranmeldung für Jänner ab, bleibt es für das entsprechende Kalenderjahr bei der Monatsmeldung. Im Folgejahr kann man sich dann wieder neu entscheiden.

Konnte man bisher bei einem Vorjahresumsatz von weniger als €100.000,- seine Umsatzsteuer einfach durch Überweisung des Steuerbetrages mit entsprechender Verrechnungsanweisung dem Finanzamt

melden, gilt diese Erleichterung ab 2011 nur mehr bei Vorjahresumsätzen von maximal € 30.000,-. Alle anderen Unternehmer müssen dann Umsatzsteuer-Voranmeldungen entweder via FinanzOnline oder – falls dies unzumutbar ist – in Papierform einreichen.

Schließlich wurde noch eine Vereinfachung für Kleinunternehmer beschlossen. Betragen die Umsätze in einem Kalenderjahr nicht mehr als €30.000,- und wird von der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer Gebrauch gemacht, entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2011 das Erfordernis, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Bislang lag diese Grenze bei nur €7.500,-.

**Zusammenfassend gelten daher ab 2011 für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Jahreserklärungen folgende Regelungen:**

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA-Einreichung	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung
bis €30.000 bei Steuerbefreiung	–	nein	nein
bis €30.000 bei Regelbesteuerung	1/4 jährl	nein	ja
über €30.000 – €100.000	1/4 jährl	ja	ja
über €100.000	monatl	ja	ja

### Neue Belastungen für die Baubranche

*Ende August hat die Bundesregierung die Regierungsvorlage für das sogenannte Betrugsbekämpfungsgesetz beschlossen, das in erster Linie weitere Belastungen für Bauunternehmer bringt.*

Was bereits seit einiger Zeit im Bereich der Sozialversicherung gilt, soll ab dem kommenden Jahr auch auf die Lohnsteuer ausgeweitet werden: Die Haftung des Bauherrn für die Entrichtung von Lohnabgaben durch die von ihm beauftragten Subunternehmer.

#### Wie funktioniert dieses System bisher?

Gibt ein Bauunternehmer Aufträge über Bauleistungen weiter, so haftet er für die Sozialversicherungsbeitragsschulden des beauftragten Subunternehmens bis zum Ausmaß von 20% des geleisteten Werklohnes.

Diese Haftung entfällt nur in zwei Fällen:

1. Der Subunternehmer ist in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) der Gebietskrankenkassen eingetragen. In diese

Liste können betroffene Unternehmen elektronisch Einsicht nehmen. Scheint der Subunternehmer auf dieser Liste auf, kann eine Zahlung an die Sozialversicherung unterbleiben.

- Der Auftraggeber bezahlt 20% des vereinbarten Werklohnes nicht an den Subunternehmer selbst, sondern direkt an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Über ein allfälliges Guthaben auf seinem Dienstgeberbeitragskonto kann der Subunternehmer dann verfügen.

Voraussetzung für die Aufnahme in die HFU-Liste ist, dass das Unternehmen seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbracht hat, seine Sozialversicherungsbeiträge pünktlich entrichtet und auch seinen Melde- und Nachweispflichten nachgekommen ist.

**„Zusätzliche verpflichtende Entrichtung von 5% des vereinbarten Werklohnes zur Sicherung der lohnabhängigen Abgaben.“**

An dieses System wird nun ab Jänner 2011 der neue § 82a Einkommensteuergesetz anknüpfen. Zusätzlich zu den bisherigen 20% für Sozialversicherungsbeiträge sind dann 5% des vereinbarten Werklohnes zur Sicherung der vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer, DB und DZ) zu entrichten. Auch diese Zahlung soll mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse (und nicht an das Finanzamt!) geleistet werden.

Damit der Haftungsbetrag dann an das zuständige Finanzamt weitergeleitet werden kann, sind bei der Zahlung auch UID-Nummer bzw Finanzamts- und Steuernummer des Subunternehmers bekanntzugeben.

Wie schon bei der Sozialversicherung wird auch im Bereich der Lohnsteuer keine Verpflichtung des Auftraggebers bestehen, den Haftungsbetrag an die Wiener Gebietskrankenkasse zu überweisen. Die Zahlung dient nur dazu, sich von der Haftung zu befreien. Zur Haftung herangezogen werden kann der Auftraggeber zudem nur dann, wenn gegen den Subunternehmer erfolglos Exekution geführt wurde oder er insolvent ist.

Neu ist aber, dass die Finanzämter nun auch die Streichung eines Unternehmens von der HFU-Liste beantragen können, wenn dieses seine lohnabhängigen

Abgaben nicht oder nicht termingerecht entrichtet. Die neuerliche Aufnahme in diese Liste bedarf dann auch der Zustimmung des Finanzamtes.

**km Sozial- und Arbeitsrecht**

**Voraussichtliche SV-Werte 2011**

Vorbehaltlich der Veröffentlichung im BGBl gelten für 2011 voraussichtlich folgende Werte:

Aufwertungszahl 2011	monatlich für freie DN	1,021
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€140,--
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€4.200,--
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich für Sonderzahlungen	€8.400,--
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich für freie DN ohne SZ, GSVG; BSVG	€4.900,--
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€28,72
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€374,02
Grenzwert für DAG	Dienstgeberabgabe	€561,03

Die Veröffentlichung im BGBl bleibt abzuwarten.

**Vordienstzeiten für die kollektivvertragliche Einstufung**

*Vor relativ kurzer Zeit wurden Urteile des OGH sowie des EuGH hinsichtlich der Anrechnung von ausländischen Vordienstzeiten für die kollektivvertragliche Einstufung verlaubar, die grundlegende Leitsätze beinhalten. Nachfolgend werden deshalb die diesbezüglich verpflichtenden Vorgaben für die Arbeitgeber bei der Berücksichtigung ausländischer Vordienstzeiten erörtert.*

**Grundsätzliches zur Vordienstzeitenanrechnung**

Zunächst muss einmal geklärt werden, was der Kollektivvertrag oder eine andere lohngestaltende Vorschrift (zB die Dienstordnung einer Gebietskörperschaft) zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten hinsichtlich der Einstufung eines Arbeitnehmers in das Gehalts- oder Lohnschema bestimmt.

**„Möglichkeit der Vordienstzeitenanrechnung richtet sich nach der jeweiligen Einstufung in das Gehalts- oder Lohnschema.“**

Dabei ist es zulässig, wenn der Kollektivvertrag bzw die lohngestaltende Vorschrift keinerlei Vordienstzeitenanrechnung vorsieht, wie zB in den

Kollektivverträgen für Arbeiter und Angestellte in der Gastronomie und Hotellerie. Häufig jedoch, vor allem bei den Angestelltenkollektivverträgen, sehen die lohngestaltenden Vorschriften eine verpflichtende Anrechnung von Dienstzeiten aus anderen Arbeitsverhältnissen oder auch aus selbstständigen Beschäftigungszeiten vor. Dabei stellt sich die Frage, ob dabei zwischen in- und ausländischen Vordienstzeiten differenziert werden darf.

### **1. Keine Vordienstzeitenanrechnung**

Wenn die anzuwendende lohngestaltende Vorschrift für die Einstufung in das Gehalts- bzw Lohngruppenschema keine Vordienstzeitenanrechnung – weder in- noch ausländische Vordienstzeiten – bestimmt (zB Kollektivverträge in der Gastronomie und Hotellerie), ist dies völlig gesetzes- und rechtskonform.

### **2. Keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Vordienstzeiten**

Sieht der Kollektivvertrag bei der Einstufung ausdrücklich die Berücksichtigung von entsprechenden ausländischen Beschäftigungszeiten (so im Kollektivvertrag für Angestellte in Handelsbetrieben) vor, so muss der Arbeitgeber diese bei entsprechendem Nachweis auch berücksichtigen.

*„Laut OGH Verpflichtung zur Berücksichtigung von ausländischen Beschäftigungszeiten, die gleichwertig zur entsprechenden Tätigkeit sind.“*

Sollte der Kollektivvertrag jedoch dies nicht explizit festlegen, dh nur generell von Vordienstzeiten reden, müssen nach einem grundlegenden Urteil des OGH (15.12. 2009, 9 ObA 39/09i) auch die bei ausländischen Arbeitgebern zurückgelegten Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden, wenn sie in gleicher Weise wie die entsprechenden Tätigkeiten bei einem inländischen Arbeitgeber zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Beruf geeignet sind.

### **3. Ausschließliche Berücksichtigung von inländischen Beschäftigungszeiten**

Sollte eine lohngestaltende Vorschrift bei der Einstufung in das Lohn- bzw Gehaltsschema ausdrücklich nur inländische Vordienstzeiten als berücksichtigungswürdig erachten, so wäre diese Vorgabe EU-widrig.

Nach geltendem EU-Recht müssen sämtliche Beschäftigungszeiten in einem EU- bzw EWR-Staat, unabhängig vom Zeitpunkt der Erbringung, bei der Einstufung beachtet werden.

*„Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten im EU- bzw EWR-Raum sind EU-widrig.“*

Lediglich die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten in Drittstaaten können einen Kollektivvertrag oder eine Lohnordnung bestimmen.

### **4. EU- bzw EWR- Vordienstzeiten**

Aufgrund geltenden EU-Rechts dürfen Beschäftigungszeiten in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat gegenüber inländischen Dienstzeiten nicht benachteiligt werden. Das gilt auch für die neuen EU-Mitgliedstaaten.

Diesbezüglich sind zwei OGH-Urteile zu erwähnen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass bei entsprechender Berücksichtigung von Vordienstzeiten durch die lohngestaltende Vorschrift zwingend auch die Beschäftigungszeiten in den neuen EU-Ländern (= die Länder, die der EU ab 1.5.2004 beigetreten sind, zB Tschechien oder Polen) zu beachten sind:

- OGH 30.9. 2009, 9 ObA 19/09y
- OGH 19.11. 2009, 8 ObA 10/09t

### **5. Auch Vordienstzeiten bis zum 18. Lebensjahr sind anrechenbar**

Überdies gilt zu beachten, dass lohngestaltende Vorschriften bei der Berücksichtigung von Dienstzeiten für die Einstufung keine Beschäftigungszeiten ausschließen dürfen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.

*„Kein Ausschluss von Beschäftigungszeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zulässig.“*

Dies hat zuletzt der EuGH ausdrücklich festgehalten (EuGH 18.6.2009, C-88/08, Hütter). Überdies wäre eine solche Regelung in einem Kollektivvertrag oder einer Dienstordnung ein Verstoß gegen das Alterdiskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes.

## Automatisierte Zustellung von Krankenstandsbescheinigungen

Seit dem 1.7.2010 besteht für Betriebe in Niederösterreich die Möglichkeit des automatisierten Empfanges von Krankenstandsbescheinigungen für Versicherte der NÖGKK.

### Vorgehensweise zur automatischen Zustellung von Krankenstandsbescheinigungen

In einem ersten Schritt ist dazu die **Registrierung auf der ELDA-Homepage** (ev bereits vorhanden) und die Anmeldung zum Empfang von Krankenstandsbescheinigungen notwendig. Außerdem wird eine dafür **konfigurierte Lohnsoftware** mit einer **Schnittstelle zu ELDA** benötigt.

*„Möglichkeit der automatischen Abrufung von Daten über die Arbeitsunfähigkeit.“*

Nach erfolgter Anmeldung erhalten die DienstgeberInnen in einem zweiten Schritt von der NÖGKK eine Verständigung per Mail. Ab diesem Zeitpunkt werden die Daten über die Arbeitsunfähigkeit des jeweiligen Dienstnehmers automatisch – natürlich ohne Diagnose – auf dem ELDA-Server zur Verfügung gestellt und können mittels der entsprechenden Software abgerufen werden. Sie werden über den Beginn, das Ende und den Grund (zB Krankheit, Arbeitsunfall) der Arbeitsunfähigkeit Ihres Dienstnehmers informiert.

### Online Abfrage von Krankenstandbescheinigungen

Außerdem ist die **Einführung einer Online-Abfrage der Arbeitsunfähigkeitsdaten** der DienstnehmerInnen **geplant**.

*„Planung einer Online-Abfrage-Möglichkeit für Dienstgeber über Krankenstandsmeldungen ihrer Dienstnehmer.“*

Dh Sie als DienstgeberInnen haben in Zukunft selbst die Möglichkeit online via Internet die Krankenstandsmeldungen Ihrer Beschäftigten abzufragen.

## Eigenkapitalersatzrecht

Mit dem Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG), das seit dem Jahr 2004 in Kraft ist, hat der Gesetzgeber ein Regelwerk in Gesetzesform gegossen, das in den Jahren zuvor von der Judikatur entwickelt worden ist. Das Ergebnis war ein Mehr an Rechtssicherheit sowohl für Gesellschafter als auch für Gläubiger.

Ziel des EKEG ist es, eine Besserstellung von (dritten) Gläubigern einer Kapitalgesellschaft dadurch zu erreichen, dass in bestimmten Situationen durch Umqualifizierung von Fremd- in Eigenkapital der Haftungsfonds der Gesellschaft erhöht wird. Andererseits soll es aber auch für Gesellschafter, die ihre Gesellschaft mittels eigener Darlehen sanieren wollen, mehr Rechtssicherheit geben.

*„Zur Verfügung gestellte Kredite des Gesellschafters an die Gesellschaft sind als Eigenkapital zu betrachten.“*

Dabei geht das Gesetz von folgender Grundregel aus: Ein Kredit, den eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter der Gesellschaft während einer Krise gewährt, ist Eigenkapital ersetzend.

Als Kredit gelten Geldkredite, die für mehr als 60 Tage, und Waren- oder sonstige Kredite, die für mehr als 6 Monate gewährt werden. Betroffene Gesellschaften sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung und Personengesellschaften ohne persönlich haftende natürliche Person. Allerdings sind nur jene Gesellschafter von der Bestimmung erfasst, die entweder über eine qualifizierte (mindestens 25%) oder kontrollierende (zB Mehrheit der Stimmrechte) Beteiligung verfügen. Zusätzlich richtet sich das Gesetz auch an Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, ohne Gesellschafter zu sein. Als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des EKEG muss sich die Gesellschaft in einer Krise befinden. Dies ist dann der Fall, wenn die Gesellschaft im Sinne der Insolvenzordnung entweder zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder wenn Reorganisationsbedarf nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorliegt. Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn der Reorganisationsbedarf aus dem letzten Jahresabschluss ersichtlich ist oder

aus einem rechtzeitig aufgestellten Jahresabschluss ersichtlich wäre.

Will ein Gesellschafter seiner Gesellschaft mit einem Darlehen aushelfen, ist er daher gut beraten, sich zuerst über die aktuelle Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu informieren. Allenfalls sollte auch ein bereits überfälliger Jahresabschluss von der Geschäftsführung eingefordert werden.

### Mit welchen Sanktionen versucht nun das EKEG den Gläubigerschutz zu garantieren?

Dies sind:

- **Rückzahlungssperre**

Der Gesellschafter kann einen Eigenkapital ersetzenden Kredit nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert ist. Dennoch geleistete Zahlungen kann die Gesellschaft zurückfordern.

*„Solidarische Haftung des Geschäftsführers mit dem empfangenden Gesellschafter bei Auszahlung während einer Krise.“*

Zudem wird eine Haftung für den Geschäftsführer normiert: Zahlt dieser Eigenkapital ersetzende Kredite während einer Krise schuldhaft (wissentlich) an einen Gesellschafter zurück, haftet er solidarisch mit dem empfangenden Gesellschafter.

Außerdem erfüllt er bei entsprechendem Vorsatz auch den strafrechtlichen Tatbestand der betrügerischen Krida, ebenso wie der Gesellschafter, der ihn anstiftet.

- **Eigenkapital ersetzende Gesellschaftersicherheiten**

Bürgt ein Gesellschafter für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft oder bestellt er ein Pfand, kann der Gläubiger während einer Krise unmittelbar den Gesellschafter in Anspruch nehmen, ohne vorher gegen die Gesellschaft vorgehen zu müssen.

Bezahlt ein Gesellschafter die Schuld, kann er gegen die Gesellschaft erst dann Regress nehmen, wenn diese saniert ist.

*„Pflicht des Geschäftsführers zur genauen Überprüfung von Zahlungen während einer Krise.“*

Das Eigenkapitalersatzrecht richtet sich zwar primär an die Gesellschafter, schafft aber gleichzeitig eine Verantwortung des Geschäftsführers für die Einhaltung der gesetzlichen Regeln. Vor allem bei sich abzeichnenden Krisen muss genau geprüft werden, welche Zahlungen an wen geleistet werden. Die Weisung eines Gesellschafters zur Rückzahlung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens während einer Krise ist somit rechtswidrig und darf vom Geschäftsführer keinesfalls befolgt werden.

## km Recht Allgemein

### Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

*Mit Wirkung zum 1.7.2010 ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010) in Kraft getreten. Es verändert das österreichische Insolvenzrecht grundlegend, indem es ein einheitliches Insolvenzverfahren normiert. Das neue Insolvenzverfahren kann als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren durchgeführt werden.*

Bisher gab es im österreichischen Insolvenzrecht mit Konkurs und Ausgleich zwei Verfahren, wobei nur ein sehr geringer Teil der Verfahren als Ausgleichsverfahren durchgeführt wurde.

*„Grundlage des neuen einheitlichen Insolvenzrechts bildet das bisherige Konkursrecht.“*

Mit dem IRÄG 2010 wurde diese Dualität nun abgeschafft und durch ein einheitliches Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung (IO) ersetzt. Grundlage des Insolvenzverfahrens ist das bisherige Konkursrecht.

Das Insolvenzverfahren tritt mit zwei Formen in Erscheinung: als **Konkursverfahren** und als **Sanierungsverfahren**.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen und Neuerungen des IRÄG 2010 dargestellt:

- Im Eröffnungsverfahren besteht nun die Möglichkeit, ein **Sanierungsverfahren** zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bereits ein Gläubiger einen Konkursantrag gestellt hat. Dem Antrag für das Sanierungsverfahren ist ein Sanierungsplan beizuschließen. Ein Sanierungsverfahren ist bereits bei drohender Zah-

lungsunfähigkeit erlaubt. Für Privatschuldner ist ein Sanierungsverfahren nicht möglich. Für die Annahme des Sanierungsplans ist nur mehr eine einfache Mehrheit erforderlich (statt wie bisher die Notwendigkeit von 75%).

- Grundsätzlich entspricht ein Sanierungsverfahren dem Konkursverfahren, doch müssen bei einem Sanierungsverfahren die Aussichten eines Sanierungsplanes konkret anhand des vorliegenden Planes geprüft werden. Weiters hat die Verwertung des Unternehmens unbedingt zu unterbleiben. Die Mindestquote im Sanierungsverfahren beträgt 20% (auch für Privatinsolvenzen). Die Quote ist längstens binnen zwei Jahren zu bezahlen (bei Privatinsolvenzen binnen fünf Jahren).
- Das Sanierungsverfahren endet mit der rechtskräftigen Bestätigung des Sanierungsplanes.

**„Bei Scheitern des Sanierungsplans kommt es zur Umbenennung und Weiterführung des Verfahrens als Konkurs.“**

Sollte der Sanierungsversuch scheitern, ist das Verfahren in Konkurs umzubenennen und weiterzuführen. Die bisherigen Verfahrensschritte bleiben in diesem Fall unbeachtlich.

- Ein **Sanierungsverfahren** kann auch mit **Eigenverwaltung** geführt werden. Dies muss binnen 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit beantragt werden. Wird ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung geführt, wird der Schuldner nicht vollständig entmachtet, sondern er wird von einem Sanierungsverwalter beaufsichtigt. Bestimmte Rechtsgeschäfte sind dem Sanierungsverwalter vorbehalten, doch darf der Schuldner das Unternehmen fortführen. Die Eigenverwaltung wird dem Schuldner entzogen, wenn der Sanierungsplan 90 Tage nach der Verfahrenseröffnung noch nicht von den Gläubigern angenommen wurde.
- Damit ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung möglich ist, müssen bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt werden. Der Sanierungsplan muss eine Mindestquote von 30% (statt 20% im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung) vorsehen, die in den folgenden zwei Jahren erfüllt werden soll. Der Schuldner muss ein genaues Vermögensverzeichnis, einen Status,

einen Finanzplan sowie eine Aufstellung der gesetzlich zu verständigenden Personen vorlegen. Weiters muss der Antrag unter anderem Angaben darüber enthalten, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplanes nötigen Mittel aufgebracht werden sollen und welche zur Erfüllung des Sanierungsplanes erforderlichen Reorganisationsmaßnahmen nötig sind.

- Bei juristischen Personen wurde die **Vorschussverpflichtung** der organschaftlichen Vertreter auf Mehrheitsgesellschafter (Anteil über 50%) ausgeweitet, um die Fälle der Konkursabweisungen mangels Masse zu reduzieren.
- Mit dem IRÄG 2010 wurde eine **Auflösungsbeschränkung** für bestimmte Vertragsverhältnisse geschaffen.

**„Auflösungssperre für Verträge, deren Auflösung eine Gefährdung der Fortführung des Unternehmens herbeiführen könnte.“**

Die Auflösungssperre gilt in allen Insolvenzverfahren und umfasst Verträge, deren Auflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Die Unternehmensfortführung ist daher notwendig, damit die Auflösungssperre anwendbar ist. Bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens können derartige Verträge nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Kein wichtiger Grund ist die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners oder der Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen. Die Auflösungssperre gilt jedoch nicht, wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist. Weiters ist die Auflösungssperre nicht bei Kreditverträgen und Arbeitsverträgen anwendbar.

- Eine weitere Änderung im Bezug auf Vertragsverhältnisse wurde mit dem IRÄG 2010 in Form der **Unwirksamkeit** bestimmter **Vertragsklauseln** geschaffen.

**„Unwirksamkeit von Vertragsklauseln, die bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rücktritt oder Auflösung abzielen.“**

Demnach sind Vereinbarungen, bei denen ein Rücktrittsrecht oder die Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgesehen ist, unwirksam.

**„Unwirksamkeit auch bei Privatkonkursen.“**

Ausgenommen sind bestimmte Finanzgeschäfte. Die Fortführung des Unternehmens wird hier

nicht vorausgesetzt, sodass derartige Klauseln auch bei Privatkonkursen unwirksam sind. Von dieser Unwirksamkeit sind überdies auch Klauseln in Verträgen betroffen, die vor dem Inkrafttreten des IRÄG 2010 abgeschlossen wurden.

- Die **Zwangsstundung** für Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger wurde auf sechs Monate verlängert.

*Zum Schluss...*

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben		
<b>15. Oktober 2010</b> Umsatzsteuer für 8/2010 LSt, DB, DZ für 9/2010 Kommunalsteuer für 9/2010 NoVA für 8/2010 Energieabgaben, Gebühren, Versicherungs- und Feuerschutzsteuer für 8/2010 Fremdenverkehrsabgabe für 7-9/2010 Gesellschaftsteuer für 8/2010 Werbeabgabe für 8/2010 <b>1. November 2010</b> ZM für 9/2010 bzw für 7-9/2010 <b>15. November 2010</b> Umsatzsteuer für 9/2010 bzw für 7-9/2010 LSt, DB, DZ für 10/2010	<b>15. November 2010</b> Kommunalsteuer für 10/2010 Altlastenbeitrag für 7-9/2010 NoVA für 9/2010 Kraftfahrzeugsteuer für 7-9/2010 Kammerumlage für 7-9/2010 Energieabgaben, Gebühren, Versicherungs- und Feuerschutzsteuer für 9/2010 Grundsteuer für 10-12/2010 Gesellschaftsteuer für 9/2010 Werbeabgabe für 9/2010 Bodenwertabgabe für 10-12/2010 Abgabe von luV Betrieben für 10-12/2010 Körperschaftsteuer-VZ für 10-12/2010 Einkommensteuer-VZ für 10-12/2010	<b>30. November 2010</b> ZM für 10/2009 <b>15. Dezember 2010</b> Umsatzsteuer für 10/2010 LSt, DB, DZ für 11/2010 Kommunalsteuer für 11/2010 NoVA für 10/2010 Energieabgaben, Gebühren und Feuerschutzsteuer für 10/2010 Versicherungssteuer für 10/2010 (+ SVZ 2010) Gesellschaftsteuer für 10/2010 Kapitalertragsteuervorauszahlung für 2010 Werbeabgabe für 10/2010 <b>31. Dezember 2010</b> ZM für 11/2010

**Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

<b>Steuerrecht:</b> <b>Buchführungsgrenze lt UGB</b> € 700.000,- <b>Buchführungsgrenze lt BAO</b> Allgemein € 400.000,- Land- und Forstwirte € 400.000,- od Einheitswert übersteigt € 150.000,- Freiberufler keine <b>Veranlagungsfreibetrag</b> € 730,- <b>Reisekosten</b> amtliches Kilometergeld € 0,42/km Tagesdiät Inland (brutto inkl 10% USt) € 26,40 Nachtdiät Inland (brutto inkl 10% USt) € 15,- <b>Kleinunternehmergrenze</b> Jahresumsatz von € 30.000,-	<b>Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)</b> mit einem Kind € 364,- mit zwei Kindern € 494,- für jedes weitere Kind zusätzl € 220,- <b>Einkunftsgrenze AVAB für (Ehe-)Partner</b> mit Kind € 6.000,- ohne Kind € 2.200,- <b>Sozialversicherung:</b> HöchstbeitragsGL 2010 für Dienstnehmer (14x pa) € 4.110,- für Selbstständige (12x pa) € 4.795,- Geringfügigkeitsgrenze für 2010 pro Monat € 366,33 2010 täglich € 28,13	<b>Zinssätze: (ab 13.5.2009)</b> Stundungszinsen 4,88% Aussetzungszinsen 2,38% Anspruchszinsen 2,38% Basiszinssatz (pa) 0,38% Sekundärmarktrendite 2,33% Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen 3,5% <b>Bausparprämie 2010</b> 3,5% <b>Pensionsvorsorgepr. 2010</b> 9,0% <b>Grenzwert Dienstgeberabgabe 2010</b> monatlich €549,50 <b>Lehrlingsausbildungsprämie</b> €1.000,- <b>Geringw Wirtschaftsgüter</b> €400,- <b>Kleinbetragsrechnung</b> (brutto) €150,-
---	---	---